Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 13 587
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Susanne Graf (PIRATEN)

vom 08. April 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. April 2014) und **Antwort**

Betriebskindertagesstätten und betrieblich geförderte Kitas in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele und welche Betriebe unterhalten in Berlin Betriebskindertagesstätten?

2. Wie viele Plätze stehen jeweils in diesen Betriebskindertagesstätten zur Verfügung?

a) Wie hat sich die Anzahl dieser Plätze in den letzten drei Jahren entwickelt?

Zu 1. und 2.: In der folgenden Tabelle sind die drei Betriebskindertagesstätten des Landes Berlin aufgelistet.

Trägerart	Betreuungs-bezirk	Einrichtungs-name	Adresse	PLZ	Erlaubte Plätze nach Betriebser-laubnis
Betriebskindertagesstätte keinem Spitzenverband angehörend	Mitte	Kita des Deut-schen Bundesta-ges	Otto-von-Bismarck-Allee 002	10557	176
Betriebskindertagesstätte keinem Spitzenverband angehörend	Mitte	Kita der Bayer Pharma AG	Müllerstr. 008	13353	150
Betriebskindertagesstätte keinem Spitzenverband angehörend	Mitte	Kita des Auswär-tigen Amtes	Jägerstr. 025	10117	70

Datenquelle: Fachverfahren ISBJ-KiTa - Stand April 2014 (ISBJ – Integrierte Software Berliner Jugendhilfe)

Die Platzzahlen sind seit Jahren unverändert.

3. Wie viele Erzieher*innen stehen in welchen Betriebskindertagesstätten zur Verfügung?

4. Wo und wie ist die Ausstattung der Betriebskindertagesstätten mit Mitarbeiter*innen gesetzlich geregelt?

Zu 3. und 4.: Die Personalausstattung ist für alle Kindertageseinrichtungen des Landes Berlin in freier, öffentlicher, betrieblicher oder privater Trägerschaft gleichermaßen im Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) § 11 und in der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) § 12 geregelt. Alle Kinder, die außerhalb der Herkunftsfamilie in einer Bildungseinrichtung gefördert werden, haben zur Sicherstellung ihres Wohls gleiche Ansprüche an die Betreuungsstandards. Die jährlich stattfindende Überprüfung der Personalausstattung in allen drei Einrichtungen ergab keine Abweichung von diesen Personalstandards.

5. Wie sind die Öffnungszeiten dieser Betriebskindertagesstätten?

Zu 5.: Die Öffnungszeiten entsprechen den Regelungen des § 8 KitaFöG, nach denen eine Öffnungszeit von insgesamt zwölf Stunden nicht überschritten werden soll. Keine der drei o.g. Betriebskindertagesstätten haben eine besondere Erlaubnis aufgrund von Abweichungen beantragt.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

6. Welche der Betriebskindertagesstätten bietet
a) Nacht-, Feiertags- und Wochenendbetreuung,
b) flexible Bring- und Holzeiten und
c) welche stundenweise Betreuung an?

Zu 6.: Keine der bestehenden Betriebskindertagesstätten bietet eine der vorgenannten besonderen Betreuungsangebote.

7. Warum werden Betriebskindertagesstätten in Berlin nicht öffentlich gefördert?

Zu 7.: Die Förderung von Kindertagesstätten mit öffentlichen Mitteln impliziert ein freies Zugangsrecht für alle Kinder. Diesen Grundsatz erfüllen Betriebskindertagesstätten nicht.

Da jedes Berliner Kind mit einem Rechts- bzw. Bedarfsanspruch einen passenden Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhält, für den das Land Berlin unter Anrechnung der Elternbeiträge 93 % der Gesamtkosten übernimmt, erfolgt keine speziell auf betriebliche Kinderbetreuung abgestellte öffentliche Förderung.

Vielmehr fördert das Land Berlin gemäß § 24 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz-KitaFöG) die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Trägern von Tageseinrichtungen und Betrieben.

8. Welche Betriebskindertagesstätten aus weiteren Bundesländern sind dem Senat bekannt?

9. Wie werden Betriebskindertagesstätten in anderen Bundesländern finanziert?

Zu 8. und 9.: Über die erfragten Informationen zu Betriebskindertagesstätten in anderen Bundesländern und deren Finanzierung, kann hier nicht berichtet werden. Geeigneter erscheint eine Anfrage an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das mit einem eigenständigen Programm die betriebliche Kinderbetreuung fördert.

10. Wie viele und welche Betriebe haben gemäß § 24 KitaFöG vertragliche Vereinbarung mit einem Träger der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe getroffen, die diesen verpflichtet, in einer Tageseinrichtung zur Verfügung stehende Plätze zur Belegung mit Kindern der Betriebsangehörigen zur Verfügung zu stellen und welche Betriebe haben sich verpflichtet, die von ihm in Anspruch genommene oder eine andere Tageseinrichtung des Trägers angemessen zu fördern?

Zu 10: Dem Grundsatz des § 24 KitaFöG entsprechend, nach dem interessierte Unternehmen mit Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen schließen, die die zusätzlichen Leistungen beschreiben und deren Vergütung beinhalten, besteht keine Erlaubnis-/Meldepflicht für derartige Kooperationsvereinbarungen, insofern liegen auch keine abrufbaren Informationen vor.

11. Welche Senatsverwaltungen, welche Abteilungen und welche weiteren Stellen waren an der Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage beteiligt?

12. Haben Sie noch etwas hinzuzufügen?

Zu 11. und 12.: Zuständig für die Bearbeitung ist der Senat, vertreten durch die federführende Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft.

Berlin, den 22. April 2014

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Apr. 2014)